

Beschlussvorlage	
VL-155/2026	

Amt:	Finanzen, Controlling, Wirtschaftsförderung
Sachbearbeiter/in:	Vilma Murataj
Aktenzeichen:	FCW/MUR_HFIG

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	28.05.2026	9.1	beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	17.06.2026	14.	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	23.06.2026	15.	beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	21.07.2026		beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	21.07.2026		beschließend

Betreff:

Maßnahmen im Rahmen des Hessischen Infrastrukturförderungsgesetzes

Sach- und Rechtslage:

Mit Datum vom 18. Dezember 2025 hat das Hessische Ministerium der Finanzen über die Verteilung des Kommunalanteils der Mittel aus dem Infrastruktursondervermögen des Bundes informiert.

Der Bund hat das 500 Milliarden Euro schwere Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität geschaffen. 100 Milliarden Euro davon sind für die Länder und ihre Kommunen vorgesehen. Hessen erhält daraus 7,44 Milliarden Euro. Hiervon die hessischen Kommunen 4,7 Milliarden Euro. Die Zuteilung an die Kommunen erfolgt in zwei Tranchen: zunächst werden 3 Milliarden Euro zugewiesen und ab 2029 weitere 1,7 Milliarden Euro.

Der Stadt Groß-Gerau entfällt aus der ersten Tranche ein Anteil von **8.285.382 Euro**

Im § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Länder und -Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG verabschiedet am 18.03.2026) werden folgende Infrastrukturbereiche als förderfähig angegeben, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen:

1. Gesundheit und Pflege,
2. Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau,
3. Digitales,
4. Bildungsinfrastruktur,
5. Betreuungsinfrastruktur,
6. Technische Infrastruktur,
7. Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr),
8. Sportinfrastruktur.

Bewilligungsstelle ist das Hessische Ministerium der Finanzen. Für die Umsetzung bedient sich das Ministerium der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, die eine digitale Umsetzung aller Prozesse über ihr Kundenportal vorsieht.

Die Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2036 anzuzeigen und sind bis 31.12.2042 förderfähig, wenn sie bewilligt wurden.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 50.000€, Ungeachtet dessen soll sich die Anzahl der angemeldeten Einzelmaßnahmen auf das erforderliche Mindestmaß beschränken. Kleinteilige Aufteilung ist zu vermeiden.

Der erste Mittelabruf kann im 3. Quartal 2026 nach Anmeldung der Maßnahmen erfolgen.

Die Mittel können - ohne verpflichtenden Kofinanzierungsanteil der Kommune - für bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben verwendet werden. Ein Eigenanteil ist nicht zwingend zu erbringen.

Nach ersten Überlegungen verwaltungsintern werden folgende Projekte für 2026 angemeldet:

Projekt	Voraussichtlich benötigte Mittel in €	Zuständiges Amt
Notstromanhänger / Katastrophenschutz	162.000	BO
Brücke Jakob-Urban-Str. über Mühlbach	730.000	SuG
Brücke Brückenstraße über Mühlgraben	745.000	SuG
Brücke Speckweg über Lachengraben	795.000	SuG
Gesamtsumme	2.432.000	

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	☒	☐
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	☐	☐
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigefügt	☐	☐
Neue Investitionen:	☒	☐
Folgekosten Berechnung erfolgt	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Verwaltung zu ermächtigen, die o.g. Maßnahmen für 2026 bei der WI-Bank anzumelden und die Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen anzustoßen.

Für die Anmeldung anderer Maßnahmen wird ein erneuter Beschluss gefasst.

Anlage(n):

1 Folgekostenberechnung Brücken.xlsx